

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:05 Uhr

Sitzung-Nr: 12/gr/028/2013
 WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 16.12.2013 im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach stattgefundene 28. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 09.12.2013 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 05.12.2014 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Günter Foltz	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Andreas Nageldinger	
---------------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Martin	
----------------	--

Ratsmitglieder

Peter Fischer	
---------------	--

Lothar Fliehmann	
------------------	--

Helmut Grübert	
----------------	--

Walter Mathäss	
----------------	--

Frank Schlinck	
----------------	--

Werner Schlinck	
-----------------	--

Verwaltung

Frank Klos	
------------	--

Schriftführer

Herta Kiefer	
--------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Darstellung der finanziellen Situation der Ortsgemeinde
- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2014/2015
Vorlage: 12/028/V/136/2013
- 3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld-und Waldwege 2014/2015
Vorlage: 12/029/V/137/2013
- 4 Bebauungsplanverfahren „Semmersberg“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 1. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)
Vorlage: 12/030/IV/622/2013
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
- 4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)
- 5 Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Darstellung der finanziellen Situation der Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister Foltz übergab das Wort an Frank Klos von der Verbandsgemeindeverwaltung. Dieser informierte den Gemeinderat anhand eines Zwischenberichtes ausführlich über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2013. Der Ergebnishaushalt 2013 entwickelt sich, insbesondere infolge von Mehrerträgen bei den Schlüsselzuweisungen und Einsparungen bei den Unterhaltungsaufwendungen, besser als geplant, wird im Ergebnis aber dennoch mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von vorauss. rd. 25.000 € (planmäßiger Fehlbetrag: -41.400€) abschließen. Nachdem die zwei gemeindeeigenen Bauplätze im Neubaugebiet „Am Semmersberg“ in 2013 veräußert werden konnten, wird auch der Finanzhaushalt besser abschließen als geplant. Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse entstehen nicht, die im Haushaltsplan ausgewiesenen neuen Investitionsdarlehen müssen nicht realisiert werden. Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen wird sich zum Ende des Haushaltsjahres 2013 auf 15.000,00 € belaufen, der Stand der liquiden Mittel voraussichtlich auf rd. 24.000,00 €. Schwerpunkte in der Haushaltsplanung 2014/2015 werden die Realisierung der Breitbandverkabelung sowie der Endausbau im Neubaugebiet „Am Semmersberg“ sein. Die anstehende Haushaltsplanung wird zeigen, ob die Ortsgemeinde diese Projekte aus eigener Finanzkraft finanzieren kann.

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2014/2015 Vorlage: 12/028/V/136/2013

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Waldhambach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	285 v. H.
- Grundsteuer B	-	325 v. H.
- Gewerbesteuer	-	340 v. H.

Mit der anstehenden **Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)** aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) vom 14.02.2012 werden **ab 2014** die Nivellierungssätze für die Grund- und Gewerbesteuer zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl wie folgt angehoben:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Ortsgemeinden, die mit ihren Hebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden bei den Berechnungen höhere Einnahmen unterstellt als sie tatsächlich haben.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung der Hebesätze an die Nivellierungssätze empfohlen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2013		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung €
	Hebesatz v.H.	Betrag €	Hebesatz v.H.	Betrag €	
Grundsteuer A	285	rd. 350	300	rd. 370	+ 20
Grundsteuer B	325	rd. 35.700	365	rd. 40.100	+ 4.400
Gewerbsteuer	340	rd. 8.900	365	rd. 9.550	+ 650

Es wird empfohlen, die Realsteuerhebesätze so festzusetzen, dass die Nivellierungssätze gem. LFAG nicht unterschritten werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen die Realsteuerhebesätze ab 2014 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	340 v. H.

3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld-und Waldwege 2014/2015 Vorlage: 12/029/V/137/2013

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 4,09 € je ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege auf 4,50 je ha festzusetzen.

4 Bebauungsplanverfahren „Semmersberg“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 1. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO) Vorlage: 12/030/IV/622/2013

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ortsbürgermeister Günter Foltz gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Ratstisch. Den Vorsitz übernimmt gemäß § 36 Abs. 1 GemO der Erste Beigeordnete Andreas Nageldinger.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes wurde durchgeführt.

Es ging eine Anregung der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße ein, welche nachstehend aufgeführt ist:

„die betroffenen Referate und Abteilungen nehmen wie folgt Stellung:

Referat 63 (Raumordnung und Bauleitplanung)

1 Begründung A.1.

Hier wird ausgeführt, dass die textlichen Festsetzungen unberührt bleiben. Unter B wird jedoch Textfestsetzung 2.1. geändert.

2. Änderung der Dachfarbe

Die rot – rotbraune Dacheindeckung ist das einzige verbliebene gemeinsame Merkmal mit der historischen und ortstypischen Bauweise. Es wird daher von der Änderung der Festsetzung abgeraten.

3. Plandarstellung

Die Planurkunde enthält folgende Einzeichnungen, die im rechtskräftigen Plan nicht vorhanden sind:

Zu erhaltende Bäume, in einem Fall innerhalb des Baufensters und mehrere außerhalb des Geltungsbereiches, nicht in der Legende vorkommend, Punktrasterfläche (nach Legende öffentliche Grünfläche auf privaten Grundstücken?) und 3 weitere „Baumschattierungen“ innerhalb der Baufenster

Es wird darum gebeten, diese zeichnerischen Festsetzungen zu korrigieren. Möglich wäre auch, den Planausschnitt auf den zu ändernden Bereich zu beschränken.“

Abwägungsvorschlag der Verwaltung hierzu:

„zu 1: die Begründung wird entsprechend geändert.

zu 2.: Den Ausführungen der Kreisverwaltung kann u. E. nicht gefolgt werden. Das Baugebiet ist räumlich von dem „historischen“ Ortskern von Waldhambach getrennt. Erfahrungsgemäß sind die Neubaugebiete geprägt durch eine moderne zeitgemäße Architektur, sodass hier auch die im Bebauungsplan gewählte Farbgestaltung der Dacheindeckungen stimmig ist.

Es wird an der Planung festgehalten.

zu 3.: die Planurkunde wird entsprechend geändert.“

Wenn keine Änderungen des Bebauungsplanes mehr anstehen, kann dieser dann als Satzung beschlossen werden.

4.1 Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen

Der Ortsgemeinderat schließt sich einstimmig dem Abwägungsvorschlag zu 1, zu 2 und zu 3 der Verwaltung an.

4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Semmersberg“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgte einstimmig

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Semmersberg“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

5 Verschiedenes

Nichts angefallen.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin